

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wittendörp

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Waschow“ im Ortsteil Waschow der Gemeinde Wittendörp

hier: Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittendörp hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB auf ihrer Sitzung am 18.09.2014 den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Waschow“ im Ortsteil Waschow der Gemeinde Wittendörp gefasst und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Das Plangebiet ist im unten stehenden Planausschnitt markiert. Im Rahmen des Planverfahrens wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die in einem Umweltbericht dokumentiert ist.

Ziel der Planung war die Schaffung von Baurecht für eine 6,5 ha große Freiflächenphotovoltaikanlage. Mit Schreiben vom 16.02.2015 AZ: BP 130005 hat der Landkreis Ludwigslust-Parchim die Genehmigung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Waschow“ im Ortsteil Waschow der Gemeinde Wittendörp gemäß § 10 Abs. 2 BauGB erteilt, so dass hiermit die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Waschow“ im Ortsteil Waschow der Gemeinde Wittendörp bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung liegt bei der Stadtverwaltung Wittenburg, 19243 Wittenburg, Amt für Bau- und Ordnungsangelegenheiten, Molkereistraße 4, 2. OG während der Dienststunden:

- montags in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

- dienstags und donnerstags in der Zeit
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

- freitags in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird auf den § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen. Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V können Verstöße gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in dem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht wurden.

Nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Waschow“ im Ortsteil Waschow der Gemeinde Wittendörp gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB wirksam.

Wittenburg, den 04.03.2015

Ankele
Bürgermeister Gemeinde Wittendörp

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.3 „Solarpark Waschow“ im Ortsteil Waschow der Gemeinde Wittendörp im Bereich nordwestlich der Ortslage Waschow, südlich der Bahnstrecke Hagenow-Land – Bad Oldesloe

